

Von: Heimann, Stephan <Stephan.Heimann@sgdnord.rlp.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. Juni 2020 06:58
An: Andrea Silvestri
Cc: Andreas Nieminarz
Betreff: AW: Ortsgemeinde Feilbingert

Az.: 325-133 01 030.02 gelb

Sehr geehrte Frau Silvestri,

zu Ihrem nachstehenden Schreiben nehme ich wie folgt Stellung:

Mit Schreiben vom 11.03.2020 wurden durch das Büro Baucontrol, Bingen, die Berichte vom 28.11.2019 und vom 09.03.2020 zur umwelttechnischen Untersuchung des geplanten Baugebietes "Auf dem Hasenbusch" der Ortsgemeinde Feilbingert übersandt. Im Zuge der durchgeführten Untersuchungen wurde der Untergrund im Plangebiet mit insgesamt zehn Rammkernsondierungen und vier Baggerschürfen bis in eine maximale Tiefe von 5 m u. GOK erkundet.

Die oberste Bodenschicht am Standort wird durch sandig-kiesige Schluffe und sandig-kiesige Tone gebildet. Darunter folgt ab ca. 3,0 -5,0 m u. GOK die Verwitterungszone des Rotliegenden. Die Analyseergebnisse weisen für den aufgeschlossenen Untergrund, vornehmlich in den tieferen Bodenschichten, erhöhte geogen bedingte Schwermetallgehalte auf. Die Maximalwerte der Parameter Arsen (170 mg/kg), Blei (410 mg/kg), Cadmium (5,4 mg/kg), Kupfer (320 mg/kg) und Zink (1.190 mg/kg) überschreiten dabei die Zuordnungswerte der LAGA-Einbauklasse Z1 (LAGA TR Boden, 2004). Singulär wird auch der LAGA Z2-Zuordnungswert des Parameters Arsen (150 mg/kg) überschritten. Die Maximalgehalte der Parameter Arsen und Blei liegen zudem oberhalb des jeweiligen Prüfwertes gemäß BBodSchV (Arsen: 50 mg/kg, Blei 400 mg/kg) für den Wirkungspfad Boden-Mensch (Wohngebiete). In der für den Wirkungspfad Boden-Mensch, bei wohnbaulichen Nutzung, beurteilungsrelevanten Bodenschicht (0,0 - 0,6 m u. GOK) wurden jedoch keine erhöhten Arsen- und Bleigehalte festgestellt. Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse ist eine Gefährdung über die relevanten Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze im Falle einer wohnbaulichen Nutzung des Untersuchungsgebietes somit nicht zu erwarten. Darüber hinaus besteht bei Böden mit naturbedingt erhöhten Schadstoffgehalten eine schädliche Bodenveränderung nicht allein auf Grund dieser Gehalte, soweit diese Stoffe nicht durch Einwirkungen auf den Boden in erheblichem Umfang freigesetzt wurden oder werden. Eine entsprechende Schadstofffreisetzung ist im Rahmen zukünftiger Erschließungs- und Baumaßnahmen sowie der wohnbaulichen Folgenutzung nicht zu erwarten. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante wohnbauliche Nutzung des Untersuchungsgebietes somit keine Einwände. Aus Vorsorgegründen werden zur Verifizierung der bisherigen Untersuchungsergebnisse ergänzende Untersuchungen der obersten Bodenschicht (flächenrepräsentative Mischroben) empfohlen.

Hinsichtlich der im Rahmen von Erschließungs- und Baumaßnahmen anfallenden Bodenmassen weise ich auf Folgendes hin:

Gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 11 KrWG gelten die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht für nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, wenn sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden. Nach der Kommentierung gilt die Vorschrift auch für (lediglich) geogen belastete Böden.

Gem. § 6 BBodSchG i. V. m. § 1 Ziff. 4 BBodSchV i. V. m. § 12 Abs. 2 S. 2 BBodSchV unterliegt die Umlagerung von Bodenmaterial auf Grundstücken im Rahmen der Errichtung von baulichen Anlagen nicht den Regelungen des § 12 BBodSchV (Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen), wenn das Bodenmaterial am Herkunftsort

wiederverwendet wird. Nach der Definition in § 2 Abs. 1 S. 1 LBauO sind Straßen und Kanäle „bauliche Anlagen“, da sie mit dem Erdboden fest verbunden und aus Bauprodukten hergestellt sind.

Nach § 12 Abs. 10 BBodSchV ist auch die Verlagerung von Bodenmaterial innerhalb des Gebietes mit erhöhten Schadstoffgehalten zulässig, da die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c BBodSchG genannten Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und insbesondere die Schadstoffsituation am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert wird.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Stephan Heimann

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Kurfürstenstr. 12-14

56068 Koblenz

Telefon 0261 120-2963

Telefax 0261 120-882963

Stephan.Heimann@sgdnord.rlp.de

www.sgd nord.rlp.de

Über die SGD Nord:

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter www.sgd nord.rlp.de

Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/> bereitgestellt.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Andrea Silvestri [mailto:andrea.silvestri@feilbingert.de]

Gesendet: Donnerstag, 28. Mai 2020 14:01

An: Heimann, Stephan <Stephan.Heimann@sgdnord.rlp.de>

Cc: Nieminarz <nieminarz@vgvkh.de>

Betreff: Ortsgemeinde Feilbingert

Sehr geehrter Herr Heimann,

vielen Dank für das nette Telefonat.

Als Ortsbürgermeisterin der Gemeinde Feilbingert möchte ich Sie bitten, uns eine fachliche Stellungnahme sowohl hinsichtlich der geplanten Bebauung als auch der erhöhten geogenen Hintergrundbelastung zukommen zu lassen. Der Bauausschuss tagt am Donnerstag den 4.6.2020. Dort wird es eine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat

zur weiteren Vorgehensweise geben. Ich hoffe sehr, dass wir das Baugebiet zumindest teilweise verwirklichen können.

Vielen Dank und Grüße aus Feilbingert
Andrea Silvestri